

Sonderkonten

Merkblatt für den Arbeitgeber

April 2012

Zu den sogenannten Sonderkonten zählen die Konten Sondermassnahmen, Arbeitgeber-Beitragsreserven und freie Stiftungsmittel. Die Verwendung dieser Mittel ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

Freie Stiftungsmittel

Als freie Mittel bezeichnet man denjenigen Teil des Stiftungsvermögens, welcher nicht zur Erreichung der reglementarischen Verpflichtungen gegenüber Destinatären gebunden ist.

Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet die Vorsorgekommission. Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die Mittel dürfen nur für Massnahmen eingesetzt werden, die der Vorsorge dienen (z.B. Erhöhung des Altersguthabens).
- Alle versicherten Personen (inkl. Rentner) müssen gleich behandelt werden.
- Die Kriterien, nach denen die freien Mittel an die versicherten Personen verteilt werden, müssen objektiv sein (Alter, Dienstjahre, Lohnhöhe, Altersguthaben etc.).

Sondermassnahmen

Als Sondermassnahmen bezeichnete man bis Ende 2004 besondere Spargutschriften, die in gesetzlich vorgesehenen Fällen an die sogenannte Eintrittsgeneration (Personen, die am 1. 1. 1985 älter als 25 Jahre waren) geleistet wurden. Am 1. 1. 2005 wurden in Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision die Sondermassnahmen aufgehoben. Die vorhandenen Konten Sondermassnahmen bleiben bestehen, werden jedoch nicht mehr weiter geöffnet.

Der Verwendungszweck des Guthabens richtet sich nach demjenigen für freie Stiftungsmittel.

Arbeitgeber-Beitragsreserven

Der Arbeitgeber kann eine Prämienreserve für kommende Jahre bilden. Einzahlungen als Arbeitgeber-Beitragsreserve sind vom Arbeitgeber als Aufwand zu verbuchen. Betragsmässig dürfen die Arbeitgeber-Beitragsreserven den drei- bis fünffachen Betrag des gemäss Reglement des Vorsorgewerkes geschuldeten jährlichen Arbeitgeberbeitrags nicht übersteigen.

Mit schriftlichem Auftrag seitens des Arbeitgebers können die reglementarischen Arbeitgeber-Jahresbeiträge oder auch Arbeitgeber-Einmaleinlagen dem Konto belastet und dem Prämienkonto der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben werden. Eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist nicht möglich.